

Konkubinats – Diese Punkte sollten Sie beachten

Für das Konkubinats gibt es keine gesetzliche Definition. Darunter wird üblicherweise eine nichteheliche Lebensgemeinschaft verstanden. Die nachfolgenden Ausführungen zum Konkubinats treffen aber auch auf gleichgeschlechtliche Paare zu, die ihre Partnerschaft nicht eintragen lassen.

Beim Konkubinats stellen sich verschiedene Fragen, auf die das Gesetz keine Antworten hat und die darum geregelt werden sollten. Zum Beispiel: Gibt es während des Zusammenlebens eine gegenseitige Unterstützungspflicht? Wem gehören die während der Beziehung angeschafften Vermögenswerte? Gibt es bei einer Auflösung der Partnerschaft einen Anspruch auf Unterhalt?

Was gilt während der Partnerschaft?

Wohnung

Entscheiden sich die Partner für das Zusammenziehen, so mieten sie gemeinsam eine Wohnung, einer zieht in das Eigenheim oder in die gemietete Wohnung des anderen ein oder es wird gemeinsam Wohneigentum erworben.

Bei einer gemeinsam gemieteten Wohnung sind beide Partner dem Vermieter gegenüber gleich berechtigt und verpflichtet. Der Vermieter muss also beide Partner gleich behandeln, insbesondere beiden eine allfällige Mietzinshöhung oder Kündigung mitteilen. Umgekehrt muss eine Kündigung gemeinsam eingereicht werden und die Partner haften solidarisch für den Mietzins.

Der Einzug ins Eigenheim oder in die gemietete Wohnung des Partners oder der Partnerin geschieht meist form- und vertragslos. Deshalb besteht die Gefahr bei einer allfälligen Trennung einfach auf der Strasse zu landen. Es empfiehlt sich deshalb, das Zusammenwohnen vertraglich festzulegen zum Beispiel in Form eines Untermietvertrags. So können rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Gemeinsames Wohneigentum kann als Gesamteigentum oder Miteigentum erworben werden. Die gewählte Form des Eigentums sowie die Anteile werden im Grundbuch eingetragen. Es empfiehlt sich, die Details wie eingebrachte Mittel, Verteilung der Kosten und etwaige Eigenleistung vertraglich zu regeln.

Gegenseitige Unterstützungspflicht

Gesetzlich besteht im Konkubinats keine gegenseitige Unterstützungspflicht.

Ist jedoch ein Partner auf Sozialhilfe angewiesen, so kann derjenige Partner, der nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, dazu verpflichtet werden, finanzielle Unterstützung zu leisten. Dies dann, wenn das Konkubinats als gefestigt gilt. Ein gefestigtes Konkubinats liegt vor, wenn die Partner seit mindestens zwei Jahren zusammenwohnen oder ein gemeinsames Kind haben.

Vertretung nach aussen

Eine Vertretung des Partners oder der Partnerin ist im Gegensatz zur Ehe nur mit einer entsprechenden Vollmacht möglich, ausser das Geschäft wird im Nachhinein genehmigt oder es handelt sich um einen Notfall.

Für den Fall der Urteilsunfähigkeit können sich die Partner in einem Vorsorgeauftrag gegenseitig beauftragen, die Personensorge und die Vermögenssorge zu übernehmen sowie den anderen im Rechtsverkehr zu vertreten.

Gemeinsame Kinder

Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können die gemeinsame elterliche Sorge ausüben. Dazu braucht es die Vaterschaftsanerkennung (am besten bereits vor der Geburt) sowie für die gemeinsame elterliche Sorge die gemeinsame Erklärung der Eltern.

Was gilt bei einer Trennung?

Wohnung

Bei einer gemeinsam gemieteten Wohnung muss die Kündigung durch beide erfolgen und die Partner haften solidarisch.

Die gemeinsame erworbene Immobilie kann – je nach Wohneigentumsform und vertraglicher Regelung – gemeinsam oder einzeln verkauft und / oder übernommen werden.

Unterhalt

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt während oder nach der Beziehung oder auf eine Beteiligung am während der Gemeinschaft erwirtschafteten Vermögen. Solche Ausgleichszahlungen können aber vertraglich festgelegt werden (z. B. in Form von Unterhaltsbeiträgen oder Lohn).

Gemeinsame Kinder

Die Eltern sorgen weiterhin gemeinsam und jeder nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes. Die Eltern üben grundsätzlich die elterliche Sorge weiterhin gemeinsam aus.

Leben die Eltern fortan an getrennten Wohnsitzen, verlangt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Regelung über den Unterhalt für das Kind und eine Vereinbarung über die Betrauungsaufteilung. Die Unterhaltsregelung wird für das Kind erst mit der Genehmigung durch die KESB oder durch ein gerichtliches Urteil rechtsgültig.

Was gilt im Todesfall?

Testament und Erbvertrag

Stirbt ein Partner, hat der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin keine gesetzlichen Erbansprüche und muss darum in einem Testament oder Erbvertrag begünstigt werden. In einem Erbvertrag können die pflichteilsgeschützten Erben (die Eltern und die Kinder der verstorbenen Person) zugunsten des überlebenden Partners auf ihren Teil verzichten. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden ([s. RECHT und RAT Merkblatt Testament und Erbvertrag](#)).

Pensionskasse

Die meisten Pensionskassen sehen vor, dass man unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit hat den Partner oder die Partnerin zu begünstigen. Die zu begünstigende Person muss dazu der Pensionskasse gemeldet werden.

Lebensversicherung

In der Lebensversicherung der Säule 3a kann der überlebende Lebenspartner als Begünstigter im Todesfall bezeichnet werden, wenn man während den letzten fünf Jahren zusammengelebt hat. Auch in der Säule 3b besteht die Möglichkeit zur gegenseitigen Begünstigung. Dies sollte im Versicherungsvertrag schriftlich festgehalten werden.

Gemeinsame Kinder

Stirbt ein Elternteil, wird das zuvor gemeinsam ausgeübte Sorgerecht, dem überlebenden Elternteil übertragen. Dieser übt das Sorgerecht fortan allein aus. Stirbt derjenige Elternteil, dem die elterliche Sorge zuvor allein zustand, so überträgt die Kinderschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund.

Wir von [RECHT und RAT](#) stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.